

# Satzung der „Whiskyfreunde Heidekreis“

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Whiskyfreunde Heidekreis“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 29690 Gilten / Nienhagen

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck besteht in:
  - a) der gemeinsamen Erarbeitung und Verbreitung von Informationen und Wissen zu Brauchtum, Geschichte, Herstellung und Vielfalt von Whisky,
  - b) der Unterstützung und Förderung von kulturellen und wirtschaftlichen Projekten, die dem Verständnis der schottischen Whiskykultur dienen,
  - c) der Förderung und Durchführung internationaler Begegnungen, insbesondere zwischen Vertretern und Förderern der schottischen Whiskykultur,
  - d) der Durchführung von Veranstaltungen über Whisky.
- (2) Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sind regelmäßige Zusammenkünfte mit Vorträgen und Verkostungen, der gemeinsame Besuch von Veranstaltungen und der Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen mit gleicher Zielstellung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann:
  - a) jede natürliche Person, die das Mindestalter von 18 Lebensjahren vollendet hat,
  - b) jede juristische Person.

- (2) Aus besonderem Grund kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind durch Beschluss zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen und dementsprechend über die Aufnahme von Neumitgliedern. Im Ablehnungsfall ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
- (5) Neumitglieder haben unabhängig von Ihrem endgültigen Eintritt, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Sämtliche Vereinstätigkeiten erfolgen ehrenamtlich.
- (7) Beendigung der Mitgliedschaft:
  - a) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende.
  - b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- (8) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, beim Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Verein ausschließen. Ausschlussgründe sind:
  - a) grobe und vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung,
  - b) wenn dem Verein ein Schaden zugefügt wurde oder in Ausübung einer Vereinstätigkeit, mittelbar oder unmittelbar, ein Strafgesetz verletzt wurde,
  - c) wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses Mitglied binnen zwei Wochen ab Erhalt des Vorstandsbeschlusses Widerspruch bei einem Vorstandsmitglied einlegen. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds im Falle eines Widerspruchs. Die Beitragspflicht besteht auch während der ruhenden Mitgliedschaft.

- (9) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mittel des Vereins**

- (1) Die für die Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen erbracht.
- (2) Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, nach Vorschlag des Vorstandes, mit einfacher Mehrheit.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:
  1. 1. Vorsitzende/r
  2. 2. Vorsitzende/-r
  3. Schatzmeister/-in
  4. Schriftführer/-insowie Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder der gleichen, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson zu wählen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle der/des Ausgeschiedenen tritt. Fällt die/der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an ihre/seine Stelle die/der 2. Vorsitzende. Scheidet die/der 2. Vorsitzende aus, so wird sie/er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister vertreten.
- (4) Vorstand im Sinne §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der die 2. Vorsitzend, der Schatzmeister/in und der Schriftfühere/ine. Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, vertreten, darunter die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Schatzmeister.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses,
  - d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Nr. (8) der Satzung.
- (6) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich ein. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet wird.

- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf durch die Wahl von einem oder mehreren Beisitzern erweitert werden. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner satzungsmäßigen Tätigkeit. Sie vertreten den Verein nicht nach außen im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Genehmigung des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr,
  - d) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, nach Vorschlag durch den Vorstand,
  - f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - g) die Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
  - j) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
- (2) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, unabhängig davon ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Sie kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt. Das Verlangen ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden in die jeweilige Tagesordnung mit aufgenommen.
- (6) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, danach die Schatzmeisterin/der Schatzmeister oder die Schriftführerin/der Schriftführer. Ist auch diese Person verhindert so bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Widersprechen mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder einer offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für eine Satzungsänderung ist jedoch die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Jahresabrechnung, Rechnungsprüfung**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist innerhalb von drei Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresabrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresabrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein angefallenen Einnahmen und Ausgaben, untergliedert nach sachlichen Gesichtspunkten, zu erfassen.
- (2) Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes. Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres prüft die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer die Kassenführung bzw. Buchführung und informiert den Vorstand über das Ergebnis. Die Rechnungsprüferin/der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassen- bzw. Buchführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und deren gültigen abgegebenen Stimmen beschließen. Die Einladungsfrist richtet sich nach § 8 Nr. (3) der Satzung.
- (2) Falls sich mindestens sieben Mitglieder entschließen den Verein weiterzuführen kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer sozialen Einrichtung vermacht.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

- (1) Die Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 09.02.2016 beschlossen worden.

**Gilten, 09.02.2016**

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied